

Merkblatt

Kleiner Waffenschein

Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe *außerhalb* seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines Grundstücks, also in der Öffentlichkeit, mit sich führen möchte, benötigt eine behördliche Erlaubnis (= Kleiner Waffenschein).

Der Erwerb und der Besitz solcher Waffen ist zwar weiterhin ab 18 Jahren ohne ausdrückliche waffenrechtliche Erlaubnis frei, jedoch ist hierbei das Führen dieser Waffen *außerhalb* des „befriedeten Besitztums“ (Wohnung/Haus und damit zusammenhängendes Grundstück) verboten!

Hierzu benötigt man einen sogenannten **kleinen Waffenschein**.

Voraussetzung für die Erteilung

Wenn Sie im Landkreis Nürnberger Land wohnhaft sind, so ist zur Erlangung eines kleinen Waffenscheines ein Antrag bei der Waffenbehörde des Landratsamtes zu stellen. Den Vordruck können Sie persönlich im Landratsamt Nürnberger Land, Sicherheits- und Gewerberecht, Zimmer 149, ausfüllen oder von unserer Website herunterladen.

Link:

http://landkreis.nuernberger-land.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/AntragWaffenerlaubnis.pdf

Schrittweise:

www.nuernberger-land.de → Verwaltung und Bürgerservice → Aktuelles >>
Formulare & Merkblätter → Waffenrecht → Antrag Waffenerlaubnis

Der kleine Waffenschein erfordert neben dem Antragsformular noch zwei weitere Voraussetzungen:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres
- die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Erlaubnisinhabers

Die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Antragstellers werden durch die Behörde überprüft. Dies geschieht bei der Antragstellung, sowie durch eine sogenannte Regelprüfung, die alle drei Jahre durchgeführt wird.

In § 5 WaffG (Zuverlässigkeit) und § 6 WaffG (Eignung) sind Beispiele aufgeführt, die zur Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers führen können. Ist dies der Fall, so kann der kleine Waffenschein nicht erteilt werden oder ein bereits erteilter kleiner Waffenschein ist zu widerrufen.

Kosten

Die Gebühr für einen kleinen Waffenschein beträgt im Landkreis Nürnberger Land 150,00 €. Die Aushändigung des kleinen Waffenscheines erfolgt persönlich, nach geleisteter Zahlung an der Kreiskasse.

Das Führen der Waffen

Es kann jede Art von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen PTB (siehe rechts) geführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Erlaubnisinhaber seinen kleinen Waffenschein sowie seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen muss.



Verboten ist es:

- eine Waffe ohne PTB-Zulassungszeichen zu führen,
- Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) zu führen,
- die erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen,
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen - **außer in Fällen der Notwehr oder des rechtfertigenden Notstandes (§§ 32 bis 35 StGB, §§ 15 und 16 OWiG)**

Der kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen, auch nicht zum Jahreswechsel.

Aufbewahrung

Die Aufbewahrung sollte in einem verschlossenen Behältnis erfolgen. Wer Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen PTB und Munitionen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

Führen einer Waffe ohne kleinen Waffenschein

Wer im öffentlichen Raum mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe angetroffen wird und nicht im Besitz eines kleinen Waffenscheines ist, muss mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe rechnen.

**Bitte beachten Sie:
Als Erlaubnisinhaber des kleinen Waffenscheins dürfen nur Sie die Waffe führen!!!**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 09123 - 950 6297 zur Verfügung!